

kann und sollte eine effektive Gewinnabschöpfung oder Public enforcement treten.

C. Aktueller Stand und Fazit. Auf dem Weg zur EU-Sammelklage?

Angesichts der jahrelang eher zögerlichen Haltung zum kollektiven Rechtsschutz auf EU-Ebene ist der „New Deal for Consumers“ mit seinem Entwurf einer Verbandsklage zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ein beachtlicher Vorstoß, dem zumindest das deutsche und das österr Modell des kollektiven Rechtsschutzes noch nicht in vollem Umfang genügen. Der Richtlinienentwurf ist aller-

dings, wenn die geschilderten aktuellen Vorstellungen des Votums des EU-Parlaments sich durchsetzen, um einige sehr erfolgreiche Elemente gekürzt. Dazu gehören etwa Möglichkeiten, auch ohne Mandat Klagen zu erheben, sowie der weite Kreis der klagebefugten Einrichtungen, zu denen auch ad hoc benannte Einrichtungen gehören können. Falls diese Elemente tatsächlich entfallen, entfallen gleichzeitig einige Elemente, die sich aus dem Rechtsvergleich der Systeme in den Mitgliedstaaten als durchaus erfolgreich erwiesen haben. Die Hoffnung, nationale Systeme aufgrund der neuen RL reformieren zu können, kann sich deshalb als trügerisch erweisen.

Über Innenprovisionen, (drohende) Interessenkonflikte und „chinese walls“

Bei der Anlageberaterhaftung ist in jüngerer Zeit die Ersatzpflicht wegen Verschweigens von Innenprovisionen in den Fokus der Rechtspraxis gerückt. Der vorliegende Beitrag wirft einen kritischen Blick auf die Rechtsprechungskonzeption zum Schutzzweck der entsprechenden Aufklärungspflicht und beleuchtet korrelierende Fragen der Wissenszurechnung.

JAKOB KEPPLINGER

A. Pflicht zur Offenlegung von Innenprovisionen

Die Entlohnung für die erfolgreiche Vermittlung eines Finanzinstruments iSd WAG erfolgt häufig so, dass der Anlageberater oder -vermittler (im Nachfolgenden kurz „Bank“) neben einem Agio von Anbieterseite – nämlich vom Initiator, Emittenten oder Veräußerer – eine Innenprovision erhält, die aus der Investitionssumme an den Intermediär zurückfließt. Seit der Leitentscheidung 2 Ob 99/16 x¹⁾ gilt als gesichert, dass derartige Innenprovisionen (schon im Anwendungsbe- reich des WAG 1996) im Rahmen des Beratungsge- sprächs gegenüber dem (präsumtiven) Anleger offenzulegen sind.²⁾ Allerdings wird die schadenersatz- rechtliche Verantwortung der Bank vom OGH eingeschränkt: Die Ersatzpflicht wegen Verschweigens einer Innenprovision soll entfallen, wenn der Erwerb des Fi- nanzprodukts mangels tatsächlicher Interessenkollis- sion nicht im Rechtswidrigkeitszusammenhang (RWZH) mit der Pflichtverletzung steht.³⁾ Dies sei dann der Fall, wenn die Bank beweisen kann, dass sie dem (angehenden) Anleger die jeweilige Beteiligung auch dann empfohlen hätte, wenn sie dafür (abgesehen vom offengelegten Ausgabeaufschlag) von Anbieter- seite keine Courtage erhalten hätte.⁴⁾ Gegen diese Ein- schränkung sind mehrere Bedenken anzumelden.

B. Kritik am Entlastungsbeweis

Erstens mutet ein Entlastungsbeweis auf der Ebene des RWZH gemeinhin seltsam an. Ob ein Schaden

vom Schutzzweck einer Pflichtverletzung umfasst ist oder nicht, ist (abgesehen vom Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens) allein Rechts- und nicht Tatfrage.⁵⁾ Zweitens verringert sich durch die Innenprovision die tatsächliche Investitionssumme, was signalisiert, dass der gemeine Wert des Finanzprodukts nicht dieser Summe entspricht. Deshalb hat die Informationspflicht neben der Offenlegung eines drohenden Interessenkonflikts mE auch den Zweck, den Anleger über einen Aspekt zu informieren, der für die Werthaltigkeit des erworbenen Fi-

Dr. Jakob Kepplinger arbeitet als Univ.-Ass („post doc“) an der JKU Linz.

- 1) ecolex 2017/255, 654 = ZFR 2017/169, 341 (Kepplinger) = JBl 2017, 585 (Dullinger) = ÖBA 2017/2391, 708 (Klausberger/Lenz).
- 2) In manchen E (zB 8 Ob 109/16 m Pkt 2.) findet sich die Aussage, diese Aufklärungspflicht bestehe *jedenfalls* dann, wenn der Kunde einen Ausgabeaufschlag leistet, weil er in diesem Fall nicht annehmen müsse, dass die Bank zusätzliche Vergütungen von anderer Seite erhält. Entgegen dem redaktionellen Leitsatz ÖBA 2018/2429, 140 zur E 8 Ob 109/16 m (krit dazu bereits Wilhelm, Zur Aufklärung über zu vereinnahmende Innenprovisionen, ecolex 2018, 323) ist aus diesem Passus jedoch nicht der Schluss zu ziehen, dass die Pflicht zur Offenlegung von Innenprovisionen nach der Rsp davon abhängt, ob der Anleger ein Agio zahlt oder nicht. Selbst wenn ein Anleger Innenprovisionen vermuten sollte, hat er nämlich ein Recht darauf, über deren Höhe aufgeklärt zu werden.
- 3) RIS-Justiz RS0131382. In Pkt 3.10 der E 4 Ob 94/17 b ÖBA 2018/2478, 513, sprach der OGH aus, dass diese Grundsätze auch für die Rechtslage nach WAG 2007 gelten.
- 4) Siehe nur Pkt 2.3.c der E 2 Ob 99/16 x; Pkt 4.3. der E 8 Ob 109/16 m; Pkt 7.5 der E 7 Ob 95/17 x; Pkt 1.2.2 der E 8 Ob 166/18 x.
- 5) Es handelt sich dabei wohl nicht einmal um eine quaestio mixta.

nanzinstruments relevant ist.⁶⁾ Das gilt unabhängig von der Überschreitung eines prozentuellen Schwellenwerts, wie seit der Judikaturänderung in XI ZR 147/12 (BGHZ 201, 310) nunmehr auch der dBGH judiziert.⁷⁾

1. Der Entlastungsbeweis konterkariert das allgemeine Zivilrecht . . .

Der gewichtigste Einwand gegen die Position des OGH dürfte allerdings darin bestehen, dass sie allgemeine Grundsätze des Zivilrechts unterläuft: Wie *Kozioł*⁸⁾ für die Vermögensverwaltung und *Dullinger*⁹⁾ für die Anlageberatung aufzeigen, resultiert die Pflicht zur Offenlegung von Innenprovisionen nicht erst aus den Bestimmungen des WAG in der jeweils gültigen Fassung (§§ 13, 15 WAG 1996; § 39 WAG 2007; §§ 51 f WAG 2018), sondern bereits aus den §§ 1009, 1013 ABGB. Eine Zusammenschau dieser Regelungen ergibt, dass die vermittelnde Bank nur mit Zustimmung des Anlegers Innenprovisionen annehmen darf, was naturgemäß eine Offenlegung der Courtage voraussetzt. Die ratio von §§ 1009, 1013 ABGB wird einhellig in der Vermeidung bzw Offenlegung eines abstrakten (also bloß drohenden) Interessenkonflikts gesehen, der sich aus wirtschaftlichen Anreizen von dritter Seite für den Beauftragten ergeben könnte.¹⁰⁾ Es scheint zweifelhaft, dass dieser Schutzzweck durch Normen des WAG derogiert wird, zumal Bestimmungen des Aufsichtsrechts im Zivilrecht lediglich in Form einer sog „Ausstrahlungswirkung“ zu beachten sind.¹¹⁾ Folglich hat es beim Schutzzweck der *Offenlegung einer drohenden (!) Interessenkollision* zu bleiben. Nach dem telos der Informationspflicht soll der Anleger selbst entscheiden, ob er sich von einem Intermediär beraten lässt, bei dem auch nur die Gefahr besteht, dass er aufgrund eigener wirtschaftlicher Interessen nicht objektiv berät.

2. . . . und darf nicht mit der Kausalität der Pflichtwidrigkeit vermengt werden

Der OGH ist jedoch anderer Meinung und betrachtet die Frage, ob die verschwiegene Innenprovision im jeweiligen Einzelfall auf Seiten der beratenden Bank tatsächlich zu einer Interessenkollision führt, unter Schutzzweckerwägungen als relevantes Beweisthema. Wie bereits erwähnt, soll die Ersatzpflicht entfallen, wenn die Bank das jeweilige Finanzinstrument auch dann empfohlen hätte, wenn sie für die erfolgreiche Vermittlung keine Innenprovision lukriert hätte. Diese Ansicht erinnert an die Frage nach der Kausalität der Pflichtwidrigkeit, auf die der OGH im einschlägigen Passus der Leitentscheidung 2 Ob 99/16x (Pkt 2.3.c) im Kontext der Beweislastverteilung ausdrücklich rekurriert.¹²⁾ Sollte sich der zweite Senat bei seiner Meinungsbildung von Überlegungen zum rechtmäßigen Alternativverhalten leiten haben lassen, wäre dies jedoch bedenklich. Das Verhaltensunrecht besteht beim Verschweigen einer Innenprovision in der Verletzung einer Aufklärungspflicht; sprich in einem Unterlassen, sodass für den Einwand eines rechtmäßigen Alternativverhaltens kein Raum bleibt.¹³⁾ Steht fest, dass der Anleger das

Finanzinstrument bei Kenntnis der verschleierte Innenprovision nicht erworben hätte, ist neben der natürlichen Kausalität auch die Kausalität der Pflichtwidrigkeit zu bejahen.¹⁴⁾ Aus dem Institut des rechtmäßigen Alternativverhaltens kann der Entfall der Haftung bei hypothetisch gleicher Beratung ohne lukrierter Innenprovision nicht abgeleitet werden.

C. Fehlende Kenntnis des Kundenbetreuers

Vom Ergebnis her betrachtet dürfte sich die Kritik am Entlastungsbeweis der Banken freilich ohnehin häufig relativieren. Es scheint in zahlreichen Verfahren nur schwer vorstellbar, dass die Bank diesen Beweis erbringen kann. Das gilt insb dann, wenn neben dem Verschweigen von Innenprovisionen auch andere Beratungsfehler – etwa eine Fehlinformation über die Risikoträchtigkeit des Finanzinstruments – festgestellt werden, mögen die daraus resultierenden Ersatzansprüche bei Einbringung der Klage auch bereits verjährt gewesen sein. Die fehlende Klagbarkeit der Schadenersatzansprüche ändert nichts an den Konstatierungen zu den (sonstigen) Beratungsfehlern, die ein starkes Indiz darstellen, dass die Innenprovision auf Seiten der Bank tatsächlich zu einer Interessenkollision geführt hat.¹⁵⁾ Vermutlich um dieses Problem zu umschiffen, hat das Vorbringen der Banken zur fehlenden Interessenkollision oftmals eine andere Stoßrichtung: In praxi bringen Banken häufig vor, dass jener Mitarbeiter, der im unmittelbaren Kundenkontakt beratend tätig wurde, keine Kenntnis von der Innenprovision gehabt hätte. Weiß ein Kundenbetreuer nicht, dass infolge einer bestimmten Empfehlung auf Seiten der Bank ein wirtschaftlicher Vorteil in Form einer Innenprovision eintreten kann, sei es ausgeschlossen, dass die ver-

- 6) *M. Leitner*, Kick-back und Rechtswidrigkeitszusammenhang, Zak 2017, 27 (27 f); *Kepplinger*, Anm zu 8 Ob 109/16m, ZFR 2017, 606; für Deutschland *Decker*, Aufklärungspflichten über Innenprovisionen, Kick-backs und Retrozessionen bei der Kapitalanlage (2010) 454.
- 7) Ausführlich zur Rechtsprechungskonzeption des BGH zB *Lerch*, Anlageberater als Finanzintermediäre – Aufklärungspflichten über monetäre Eigeninteressen von Finanzdienstleistern in Beratungskonstellationen (2015) 113–256.
- 8) Die Haftung der depotführenden Bank bei Provisionsvereinbarungen mit externen Vermögensverwaltern ihrer Kunden, ÖBA 2003, 483 (484 ff).
- 9) Rechtsfolgen unterlassener Aufklärung über Kick-Back-Provisionen bei der Vermögensanlage, in *Leupold* (Hrsg), Forum Verbraucherrecht 2017 (2017) 33 (36 f).
- 10) Statt vieler *Rubin* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1013 Rz 2; RIS-Justiz RS0019391.
- 11) Siehe zur sog „Ausstrahlungswirkung“ nur *Brandl/Klausberger* in *Brandl/Saria*, WAG (2015) § 38 Rz 7 ff.
- 12) In ähnlicher Weise vermengt wohl auch *Leupold* (Zivilrechtliche Folgen der Verletzung von Offenlegungspflichten über Rückvergütungen, Zak 2010, 387 [389]) die Frage nach der Kausalität der Pflichtwidrigkeit und den allenfalls fehlenden RWZH.
- 13) Statt vieler *Kozioł*, Österreichisches Haftpflichtrecht I³ (1997) Rz 8/63; *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1295 Rz 9; jeweils mwN.
- 14) So auch *Kronthaler/Schwangler*, Über Innenprovisionen und verbotene Kick-back-Zahlungen, VbR 2017, 121 (124).
- 15) So auch *Dullinger* in Forum Verbraucherrecht 2017, 44.

schleierte Courtaage die Anlageempfehlung beeinflussen würde. Auch in solchen Konstellationen bleibe der befürchtete Interessenkonflikt aus und die Ersatzpflicht der Bank sei wegen fehlenden RWZH zu verneinen.¹⁶⁾ Diese Ansicht scheint jedoch in Anbetracht der Regeln zur Wissenszurechnung zweifelhaft.

1. Wissenszurechnung

Anders als im BGB (§ 166) ist das Institut der Wissenszurechnung im ABGB nicht näher geregelt. Vor allem aufgrund fundierter Untersuchungen von *Iro*¹⁷⁾ können aber dennoch wichtige Prinzipien als gesichert betrachtet werden. Sie werden insb aus § 337 ABGB, den Bestimmungen zur (aktiven und passiven) Stellvertretung, zur Gehilfenhaftung, aus Normen des VersVG (§ 2 Abs 3, § 19) sowie aus *Verkehrsschutzerwägungen* erschlossen. Der Verkehr soll durch die Einschaltung von Hilfspersonen nicht schlechter gestellt werden, als wenn der Prinzipal selbst handelte. Um Schutzlücken zu vermeiden, ist allgemein anerkannt, dass (jedenfalls unselbstständig tätigen) Gehilfen das Geschäftsherrnwissen zuzurechnen ist, wenn sie für den Prinzipal rechtsgeschäftlich agieren.¹⁸⁾ Gleiches gilt für den „Wissensverwertungsakt“ der vorvertraglichen Beratung angehender Kunden. Eine Bank kann sich einer unliebsamen, vorvertraglichen Aufklärungspflicht nicht dadurch entledigen, dass sie dem Kundenbetreuer die einschlägigen Informationen vorenthält, zumal der Angestellte bei seiner Beratungstätigkeit den Sorgfaltsmaßstab der Bank zu prästieren hat.¹⁹⁾ All das gilt auch für die Pflicht zur Offenlegung von Innenprovisionen. Dem Kundenbetreuer ist das Wissen der Bank, dass ein Teil der (sich dadurch reduzierenden) Investitionssumme in Form einer Innenprovision an die Bank zurückfließt, bei der Beratung von Anlageinteressenten zuzurechnen.

2. Keine Unterbrechung der Zurechnung durch „chinese walls“

Offen ist jedoch die Frage, ob die Wissenszurechnung durch die Errichtung einer sog „chinese wall“ unterbunden werden kann, wie *Graf*²⁰⁾ annimmt. Der Terminus bezeichnet organisatorische Maßnahmen, die den unternehmensinternen Wissensaustausch erschweren.²¹⁾ Es soll verhindert werden, dass bestimmte Informationen von einer Abteilung in einen anderen Organisationsbereich des jeweiligen Unternehmens gelangen. Ob und wie durch bankinterne chinese walls die bestehenden Wissenszurechnungsgrundsätze aufgehoben bzw modifiziert werden, ist insgesamt stark umstritten. Beizupflichten dürfte der Ansicht von *Iro*²²⁾ sein, wonach diese Frage nicht pauschal beantwortet werden kann, sondern auf den gesetzlichen Zweck des jeweiligen Vertraulichkeitsbereichs abzustellen ist. Demnach ist insb danach zu unterscheiden, ob das Gesetz nur die Verwertung des Wissens nach außen oder auch die Weiterleitung innerhalb einer Gesellschaft verbietet.

Bzgl der Information, dass eine Bank für die erfolgreiche Vermittlung eines Finanzinstruments eine Innenprovision lukriert, fehlt ein gesetzliches Verbot

der Informationsweitergabe. Wie *Petra Buck* in ihrer Habilitationsschrift herausgearbeitet hat, derogieren chinese walls, die ohne legislative Vorgaben allein durch interne organisatorische Gestaltungsmaßnahmen geschaffen werden, die allgemeinen Regeln der Wissenszurechnung nicht.²³⁾ Dieser Ansicht ist auch für die österr Rechtslage beizupflichten:²⁴⁾ Würde man eine gezielte Wissensvermeidung ohne rechtliche Grundlag zulassen, könnten Banken durch ihre interne Organisation die Reichweite des Informationsanspruchs der Kunden entgegen der gesetzlichen Wertung im Bereich der Wissenszurechnung reduzieren.²⁵⁾ Dies gilt auch für etwaige chinese walls, die entweder die gesamte Wertpapierabteilung oder einzelne Kundenbetreuer von der Information abschotten, welche Innenprovisionen die Bank für die Vermittlung der einzelnen Finanzprodukte ihres Portfolios erhält. Aufgrund des Fehlens eines gesetzlichen Verbots der Wissensweitergabe entfalten solche chinese walls keine konstitutive, wissensunterbrechende Wirkung. Den einzelnen Kundenbetreuern ist das Wissen der Bank trotz Errichtung einer solchen chinese wall nach den oben beschriebenen Grundsätzen zuzurechnen.

D. Interessenkonflikt tangiert Kundenbetreuer a priori

Aufgrund des Instituts der Wissenszurechnung scheint das Argument wenig überzeugend, die Innenprovision habe wegen fehlender Kenntnisse des beratenden Bankmitarbeiters keinen Interessenkonflikt ausgelöst. Gegen diese Position spricht ferner der Umstand, dass sich ein Interessenkonflikt der Bank wohl zwangsläufig in der Person des jeweiligen Kundenbetreuers fortsetzt: Augenscheinlich ist das im Fall der E 8 Ob 166/18 x, in dem die beratenden Bankmitarbeiter durch vertriebsfördernde Maßnahmen (allen voran durch Bonifikationen in Form

16) Im Schrifttum vertritt diese Ansicht *Graf*, Schiffs- und Immobilienfonds, ÖBA 2019, 17 (18 f).

17) Banken und Wissenszurechnung, ÖBA 2001, 3 (I), 112 (II); s auch *dens*, Zurechnung von Gehilfen im Recht der Willensmängel, JBl 1982, 510.

18) Grundlegend in der Rsp OGH 5 Ob 274/59 SZ 321/77; 4 Ob 541/67 JBl 1967, 426 (zust *F. Bydlinki*); s ferner *Strasser* in *Rummel*, ABGB I³ (2000) § 1018 Rz 12; *Warto*, Wissenszurechnung im Unternehmen (2015) 110 f; *Perner* in *Kletečkal/Schauer*, ABGB-ON¹⁻⁰² § 1017 Rz 15; jeweils mwN.

19) Dies gilt für die schadenersatzrechtliche Verantwortung der Bank, der das Verhaltensunrecht ihres Kundenbetreuers gem § 1313 a ABGB zuzurechnen ist. Davon ist die persönliche Verantwortung des Kundenbetreuers gegenüber dem Anleger zu unterscheiden, die regelmäßig zu verneinen ist (s dazu nur *Kepplinger*, Eigenhaftung von Vertragshilfen für fehlerhafte Beratung [2016] 205 f).

20) ÖBA 2019, 18 f.

21) Vgl zu Begriff und Bedeutung einer chinese wall auch *Kals/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht² (2015) Rz 17 ff; *Warto*, Wissenszurechnung 170 ff.

22) ÖBA 2001, 113 ff.

23) *P. Buck*, Wissen und juristische Person (2001) 508 f.

24) So im Ergebnis wohl auch *Graf*, Stille Refinanzierung, Wissenszurechnung und Aufklärungspflicht, ÖBA 1997, 428 (433 f).

25) *Tippach*, Das Insider-Handelsverbot und die besonderen Rechtspflichten der Banken (1995) 262 ff; *Lösler*, Compliance im Wertpapierdienstleistungskonzern (2003) 113 ff.

von Golddukaten) zur Empfehlung eines Finanzprodukts animiert wurden, bei dessen Vermittlung die Bank eine Innenprovision lukrierte.²⁶⁾ Durch die Eingliederung in die Organisation der Bank tangiert der Interessenkonflikt die Kundenbetreuer aber auch in sonstigen Fällen. Dies ergibt sich schon allein daraus, dass die Bankmitarbeiter Anlageinteressenten über die einzelnen Finanzinstrumente nach Maßgabe bankinterner Unterlagen und Briefings beraten. Die einzelnen Kundenbetreuer dürfen bei der Frage nach dem Vorliegen einer Interessenkollision nicht als autonome Rechtssubjekte betrachtet werden.²⁷⁾

1. Tendenziöser interner Informationsfluss

Berücksichtigt man den bankinternen Informationsfluss hin zum Kundenbetreuer, könnte es jedoch zu kurz gegriffen sein, wenn man bei der Frage nach dem RWZH lediglich auf die Anlageempfehlung abstellt. Wie bereits mehrfach erwähnt, soll der Erwerb einer Veranlagung nach der Rsp mangels Interessenkollision nicht im RWZH der verletzten Pflicht zur Offenlegung einer Innenprovision liegen, wenn die Bank die strittige Beteiligung auch dann empfohlen hätte, wenn sie dafür (abgesehen vom offengelegten Ausgabeaufschlag) im Innenverhältnis keine Courtagen erhalten hätte. Geht man im Anschluss an den OGH auf der Ebene des RWZH der Frage nach, ob die verschleierte Innenprovision für den Kunden – neben der Reduktion der Investitionssumme – eine nachteilige Auswirkung für die Beratung des Anlageinteressenten hatte, wird der RWZH auch bei einer tendenziösen Information der Angestellten zu bejahen sein. Schließlich stellt die bankinterne Information der Kundenbetreuer die Basis für die spätere Beratung der Kunden dar. Daher ist der Entlastungsbeweis von Banken auf der Ebene des RWZH mE wie folgt zu modifizieren: Banken haben nicht nur nachzuweisen, dass sie dem Anleger das jeweilige Finanzinstrument auch ohne die verschwiegene Innenprovision empfohlen hätten, sondern auch, dass die Innenprovision die bankinterne Mitarbeiterinformation nicht beeinflusst hat.

2. Provisionsgeleitete Aufnahme des Finanzprodukts in das Portfolio

Noch früher setzt das OLG Wien an, wenn es auf der Ebene des RWZH (auch) darauf abstellt, ob die Aufnahme der Veranlagung in das Vertriebsportfolio provisionsgeleitet erfolgte. Nur wenn diese Entscheidung unabhängig von der Innenprovision getroffen wurde, also auch erfolgt wäre, wenn die Bank für die

Vermittlung des Finanzinstruments keine Kick-Back-Zahlung erhalten hätte, könnten nachteilige Auswirkungen des (möglichen) Interessenkonflikts verneint werden.²⁸⁾ Dieser Ansicht ist insofern beizupflichten, als die Aufnahme des Finanzprodukts in das Betriebsportfolio *conditio sine qua non* für die spätere Anlageempfehlung ist, und eine provisionsgeleitete Aufnahme der Veranlagung in das Portfolio ein starkes Indiz für das Vorliegen eines tatsächlichen Interessenkonflikts liefert. Freilich zeigt die Arbeit mit tatbestandsfremden Indizien auch, wie komplex der geschaffene Entlastungsbeweis ist.

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, ob es nicht geboten wäre, bei der Anlageberatung zu den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen zurückzukehren, und den Zweck der Aufklärungspflicht über Innenprovisionen in der Offenlegung eines drohenden Interessenkonflikts zu sehen. Diese Ansicht scheint nicht nur dogmatisch überzeugender als der eingeschlagene Weg, sondern dürfte auch praktisch leichter zu handhaben sein.

26) Siehe Pkt 2.1 und 2.2 dieser E; ähnlich liegt der Fall der E 2 Ob 25/19 v.

27) Siehe zur Bedeutung der Eingliederung eines Angestellten in den Organisationsbereich des Arbeitgebers für dessen Eigenhaftung *Keppinger*, Eigenhaftung 151 f, 173, 201 ff.

28) OLG Wien 27. 9. 2018, 5 R 102/18 h; 24. 9. 2018, 1 R 37/18 w. Siehe zu drei E des HG Wien, in denen den jeweils bekl Banken der Entlastungsbeweis ebenfalls nicht gelang, *Wilhelm*, Haftungsfragen um „Kick-back-Provisionen“ in neuester Rsp des HG – 34 Cg 29/14 t, 58 Cg 2/16 a, 67 Cg 3/16 i, *ecolex* 2018, 579.

SCHLUSSTRICH

Die Verletzung der Pflicht zur Offenlegung von Innenprovisionen begründet auch dann einen Anspruch auf Ersatz des im Erwerb der nicht gewünschten Veranlagung liegenden Schadens, wenn der Kundenbetreuer keine Kenntnis von den Kick-back-Zahlungen hatte.

Erratum

Im Juni-Heft der *ecolex* 2019/213, 508, sollte die GZ richtig 2 Ob 175/17 z (statt 2 Ob 75/17 z) lauten. Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.
Die Redaktion